

An den
Ausschuss für Wirtschaft und Industrie
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

cc.
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
post.im@bmwfw.gv.at

Wien, am 9. Mai 2017

**Änderung der Gewerbeordnung 1994
Regierungsvorlage 1475 d.B.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die o.g. Regierungsvorlage bestehen schwerwiegende Bedenken, weshalb sich die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen erlaubt dazu folgende Stellungnahme abzugeben und ersucht, diese den Parlamentsklubs zur Verfügung zu stellen:

Ad §§ 353b, 356b und 356f, Nichtamtliche Sachverständige:

Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten zur Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger als Gutachter im (konzentrierten) Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.

Die staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen sind öffentliche Urkundspersonen und ex lege Sachverständige (§§ 1ff ZTG) und aufgrund ihrer Ausbildung (Studium, Praxis, ZT-Prüfung) für Analysen und Beurteilungen zu den sich im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ergebenden Fragen besonders geeignet. Insbesondere weisen ZiviltechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets aufgrund ihrer täglichen Arbeitspraxis ein hohes Erfahrungswissen im behördlichen Verfahren und bei der Formulierung von Auflagen auf. Sie sind gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet und gewährleisten somit hohe Qualitätsstandards sowie Bewertungen, die von Interessen Dritter bzw. des Marktes unbeeinflusst sind.

Gerade in den mitkonzentrierten Verfahrensbereichen, wzB Bautechnik, Raumordnung, Forstrecht, Naturschutz, Wasserrecht, etc. sind ZiviltechnikerInnen des einschlägigen

■
■
Fachgebiets als nicht amtliche Sachverständige zur Unterstützung der Gewerbebehörde geradezu prädestiniert.

Ad §§ 356b, 356f, Verfahrenskonzentration:

Wir begrüßen grundsätzlich den mit der Verfahrenskonzentration im Zusammenhang stehenden Gedanken der Verfahrensbeschleunigung. Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelungen zur Verfahrenskonzentration lassen jedoch nach wie vor viele wesentliche Belange ungeklärt:

- Bautechnische Bestimmungen:

Auch wenn in § 356f der Regierungsvorlage nunmehr ausdrücklich die Mitwirkung naturschutz- und raumordnungsrechtlicher Bestimmungen durch die Gewerbebehörde normiert ist, lässt der nach wie vor enthaltene, weitgehend unbestimmte Begriff der „bautechnischen Bestimmungen“ Fragen offen.

Unter dem Begriff „*bautechnische Bestimmungen*“ fallen beispielsweise nach der Bauordnung für Wien und ihren Nebengesetzen wesentliche Regelungsbereiche, wZB die Gebäudehöhe, Stellplatzverpflichtungen und Abstandsvorschriften, etc nicht. Das könnte dazu führen, dass zahlreiche Verfahren außerhalb der Konzentration geführt werden müssen. Aufgrund dessen besteht weiterhin die Befürchtung, dass Genehmigungen für Vorhaben im konzentrierten Verfahren nicht untersagt werden können, obwohl diese baurechtlichen Regelungen widersprechen.

Es muss daher insbesondere unbedingt ausdrücklich geregelt werden, wer für die Beurteilung der baurechtlichen Vor- und Nebenrechte (wZB Stellplatzverpflichtungen, Spielplatzverpflichtungen) sowie für die Nebentätigkeiten des „Bauverfahrens“ (wZB Baubeginns- und Fertigstellungsmeldungen) zuständig sein soll.

- Gemischt genutzte Gebäude:

Ungelöst bleibt weiterhin auch die Frage, wie bei der Genehmigung *gemischt genutzter Gebäude*, zB gewerbliche Nutzung eines Gebäudes durch eine Gaststätte im Erdgeschoß bei gleichzeitiger Schaffung von Wohnungen in den darüber liegenden Geschoßen, vorzugehen ist. Beschränkt sich die Verfahrenskonzentration dann auf den gewerblich genutzten Gebäudeteil und gibt es hinsichtlich des wohnlich genutzten Teils gleichzeitig ein Verfahren vor der Baubehörde? Oder hat die Gewerbebehörde gar das Bauverfahren für das gesamte Gebäude abzuwickeln?

Ist in diesem Fall sowohl ein Verfahren bei der Gewerbe- als auch bei der Baubehörde abzuführen, geht die durch die Verfahrenskonzentration gewünschte Kostenersparnis verloren. Um Koordinationsprobleme zu vermeiden, könnte das gesamte Bauverfahren in diesem Fall – wie bisher - gleich zur Gänze bei der Baubehörde verbleiben. Eine Regelung dazu ist erforderlich.

- Zeitpunkt der Verfahrenskonzentration:

Die Erläuterungen sehen die Anwendung der Bestimmungen zur Verfahrenskonzentration ab dem Zeitpunkt vor, zu dem eine konkret geplante genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage oder konkret geplante genehmigungspflichtige Änderung einer solchen vorliegt. Die Frage, welcher Zeitpunkt das sein soll bzw welche Willenserklärung oder Tatsachen diesen Zeitpunkt bestimmen, bleibt weiterhin offen.

■
■
Was passiert, wenn sich während eines anhängigen Verfahrens etwas Anderes herausstellt und sich erst im Rahmen eines Bauverfahrens eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ergibt? Oder sich im Rahmen eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens herausstellt, dass lediglich eine Anzeigepflicht vorliegt. Sind die Verfahren dann an die Gewerbe- bzw Baubehörde abzutreten und was passiert dann mit dem bisherigen Verfahrensakt? Wie ist in so einem Fall mit offenen Verfahren umzugehen? Zur Vermeidung teurer Verfahrenswiederholungen sollten diese Fragen ausdrücklich gesetzlich geklärt werden.

Ebenso ungeklärt bleibt die Frage, wer beurteilt, ob eine Änderung bloß anzeigespflichtig (ohne Konzentration) oder änderungsgenehmigungspflichtig (mit Konzentration) ist. Wer ist zuständig, wenn eine Änderung an der Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung nur anzeigepflichtig, nach der jeweiligen Bauordnung jedoch bewilligungspflichtig ist?

Die vorliegende Regierungsvorlage wirft unlösbare Abgrenzungsfragen auf. Kompetenzkonflikte sind vorprogrammiert, dies obwohl eine gemeinsame sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur abschließenden Entscheidung über Zuständigkeitsfragen nicht vorhanden ist. Aufwändige, kostenintensive Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind damit vorprogrammiert. Dadurch wird die gewünschte Wirkung der Verfahrenskonzentration, nämlich Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis zu Nichte gemacht.

Ad § 359b, Nachbarrechte im vereinfachten Bewilligungsverfahren:

Die Gewerbebehörde hat im konzentrierten Verfahren alle materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen mitanzuwenden, die die anderen im Verfahren einbezogenen Landes-/Bundesgesetze vorsehen; dazu gehören auch Regelungen, zur Wahrung der Parteirechte (*Pöschl*, GewO, 2016, Rz 501). Auf diese Verpflichtung, insbesondere zur Anwendung baurechtlicher und raumordnungsrechtlicher Bestimmungen wird im neuen § 356f Abs 1 GewO auch noch einmal ausdrücklich hingewiesen. D.h. jemand, der im baurechtlichen Verfahren bisher als Anrainer Parteistellung hatte, sollte diese auch im konzentrierten „normalen“ Betriebsanlagenverfahren haben.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage findet sich zwar der Hinweis, dass Mitbewilligungsregeln auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren gelten. Offen bleibt aber, wie vorzugehen ist, wenn die Nachbarrechte in den Materiengesetzen über jene in der Gewerbeordnung hinausgehen:

Im vereinfachten Verfahren zur Genehmigung von Bagatellanlagen kommen den Nachbarn beispielsweise nur eingeschränkte Mitwirkungsrechte zu und können sie daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nicht vorliegen (§ 359b Abs 2 GewO neu). All jene Nachbarn, die nach den jeweiligen Bauordnungen bisher Parteistellung genossen haben, würden diese im vereinfachten Bewilligungsverfahren verlieren. Im schlimmsten Fall kann der Eigentümer des benachbarten Grundstücks weder die Einhaltung der Vorschriften zur Abstandhaltung noch zur Gebäudehöhe einwenden, nur weil im benachbarten Gebäude eine Bagatellanlage betrieben werden soll.



Wir fordern daher die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass auch über die Gewerbeordnung hinausgehende, in den einzelnen Materiengesetzen vorgesehene Nachbarrechte beibehalten werden.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. DI Christian Aulinger
Präsident